

Strafprozessrecht

SoS 2006



Prof. Dr. Roland Hefendehl

Gliederung 18. Stunde

6. Das Hauptverfahren

...

d) Die Beweisaufnahme

d) Die Beweisaufnahme

aa) Grundlagen

- **Alle Tatsachen**, die für die gerichtliche Entscheidung relevant sind, bedürfen des **Beweises**.
- **Ausnahme**: allgemein- und gerichtskundige Tatsachen; in Einzelfällen genügt Glaubhaftmachung (z.B. bei der Richterablehnung).
- **Untergliederung** der Tatsachen nach dem **Grad der Beweiserheblichkeit**:

Hilfstatsachen

Indizstatsachen

Hauptstatsachen

aa) Grundlagen

Beweisaufnahme

Strengbeweisverfahren

= Beschränkung auf einen numerus clausus von Beweismitteln und die gesetzlich vorgeschriebene Art und Weise der Beweiserhebung

Anwendungsbereich:

Tatsachen, die für den Schuldspruch und/oder dem Strafausspruch von Bedeutung sind (inkl.: Hilfstatsachen, Indiztatsachen)

Die **zulässigen Beweismittel** im Strengbeweisverfahren:

- **Beschuldigter**
- **Sachverständige**
- **Zeugen**
- **Augenschein**
- **Urkunden**

Freibeweisverfahren

= Es ist dem Richter freigestellt, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln er sich die Überzeugung vom Vorliegen bestimmter Tatsachen verschaffen will.

Anwendungsbereich:

Alle (nur) verfahrensrechtlich relevanten Tatsachen

bb) einzelne Beweismittel

(a) Zeugenbeweis

(aa) Funktion des Zeugen

Bekundung der Wahrnehmung von Tatsachen

(bb) Pflichten des Zeugen

zum Erscheinen (vgl. § 51 Abs. 1)

zur wahrheitsgemäßen Aussage (vgl. § 70)

Ausnahme: Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht (hierzu [ee])

ggf. zur Ableistung des Eides (vgl. §§ 59 ff.)

(cc) Recht des Zeugen

auf Schutz vor Gefährdungen (§ 68, Abs. 2,)

auf Schutz vor unnötiger Bloßstellung (§ 68 a)

auf einen Zeugenbeistand (§ 68 b)

weitere Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte:

§§ 171 b, 172 Nr. 4 GVG, 241 a, 247 S. 2, 247 a

bb) einzelne Beweismittel

(a) Zeugenbeweis

(dd) Ablauf der Vernehmung

- (1) Belehrung des Zeugen (§ 57; ggf. auch §§ 52 Abs. 3, 55 Abs. 2)
- (2) Vernehmung zur Person (§ 68)
- (3) Vernehmung zur Sache (§ 69)
- (4) ggf. Vereidigung (§§ 59 ff.)

(ee) Recht zur Verweigerung einer Zeugenaussage

- aus verwandtschaftlichen Beziehungen zum Angeklagten (§ 52)
- aus einer besonderen Stellung des Zeugen (§§ 53, 53 a)
- aus der Gefahr, sich selbst belasten zu müssen
- aus dem Fehlen einer Aussagegenehmigung (§ 54)

(ff) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Zeugenstaatsanwalt und der Rechtsgedanke von § 22 Nr. 5
- Privatkläger, Nebenkläger, Verteidiger als Zeuge
- (früherer) Mitbeschuldigter als Zeuge?
(formeller Mitbeschuldigterbegriff vs. materieller Mitbeschuldigterbegriff vs. Kombinationstheorie)
- Trennung von Aussage und Eidesleistung sowie die Vereidigung nach der Reform durch das JuMoG von 2004
- Videovernehmung

(ff) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- **Fragen zum Zeugnisverweigerungsrecht**
 - Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk
 - Entgegennahme und Verwertung der Bekundungen von Zeugen, die zur Aussage nicht berechtigt sind (Aussagen unter Verletzung der Schweigepflicht)
 - Wer muss über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt werden? Rechtsfolgen bei fehlender Belehrung? § 55 Abs. 2 als Sonderfall?

(b) Sachverständigenbeweis

(aa) Funktionen des Sachverständigen

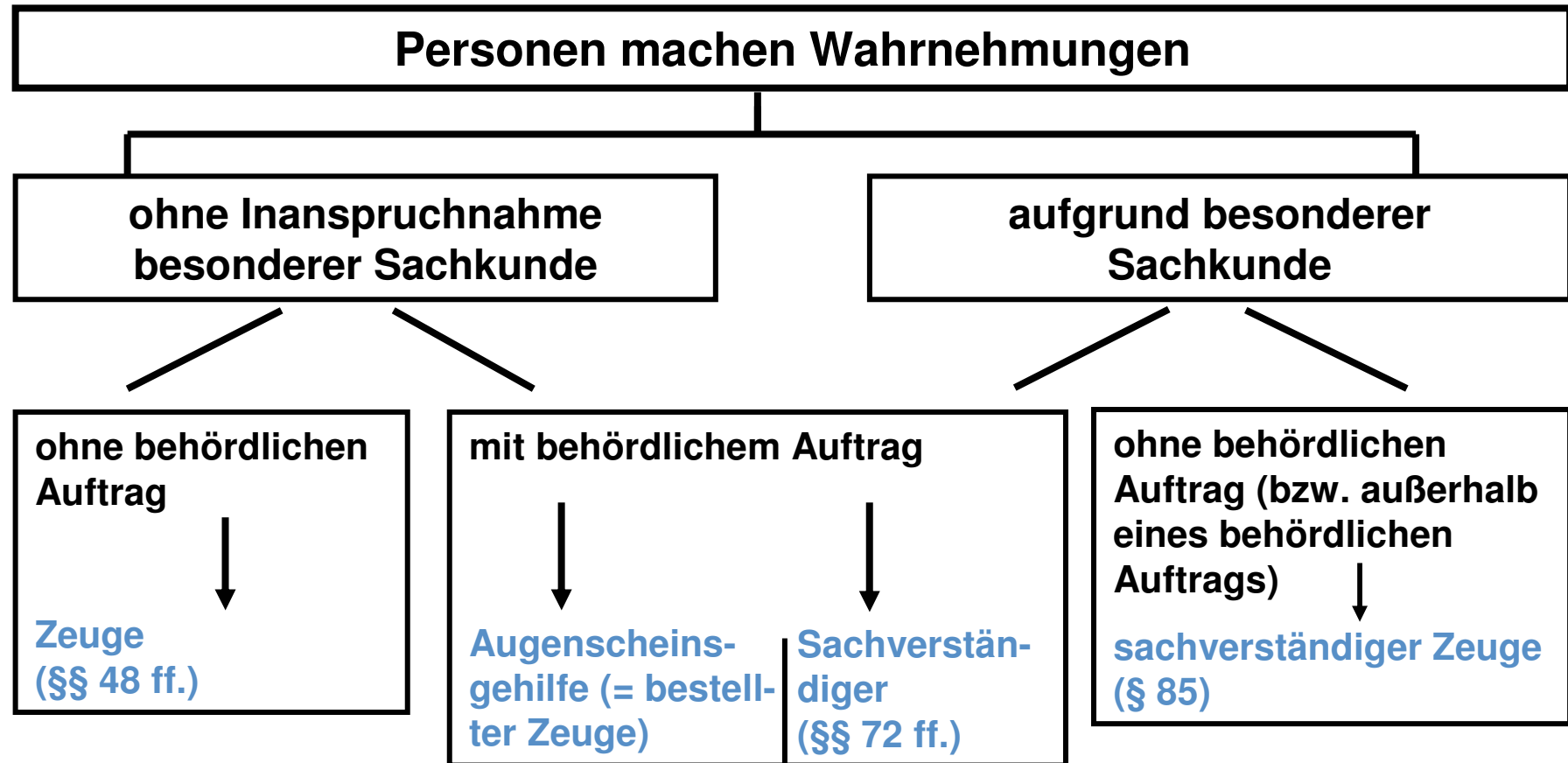
- Vermittlung von Sachkunde an das Gericht, beispielsweise
 - medizinisches Fachwissen (z.B. Aussagepsychologie, forensische Psychiatrie, Pathologie)
 - naturwissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. über Ballistik, Daktyloskopie, DNA-Analyse)
 - sonstiges Spezialwissen (EDV, Buchführung, Bilanzierung)
- Wahrnehmung aufgrund von Sachkunde im Auftrag des Gerichts
- Schlussfolgerungen aus Wahrnehmungen (unter Inanspruchnahme von Fachwissen)

(b) Sachverständigenbeweis

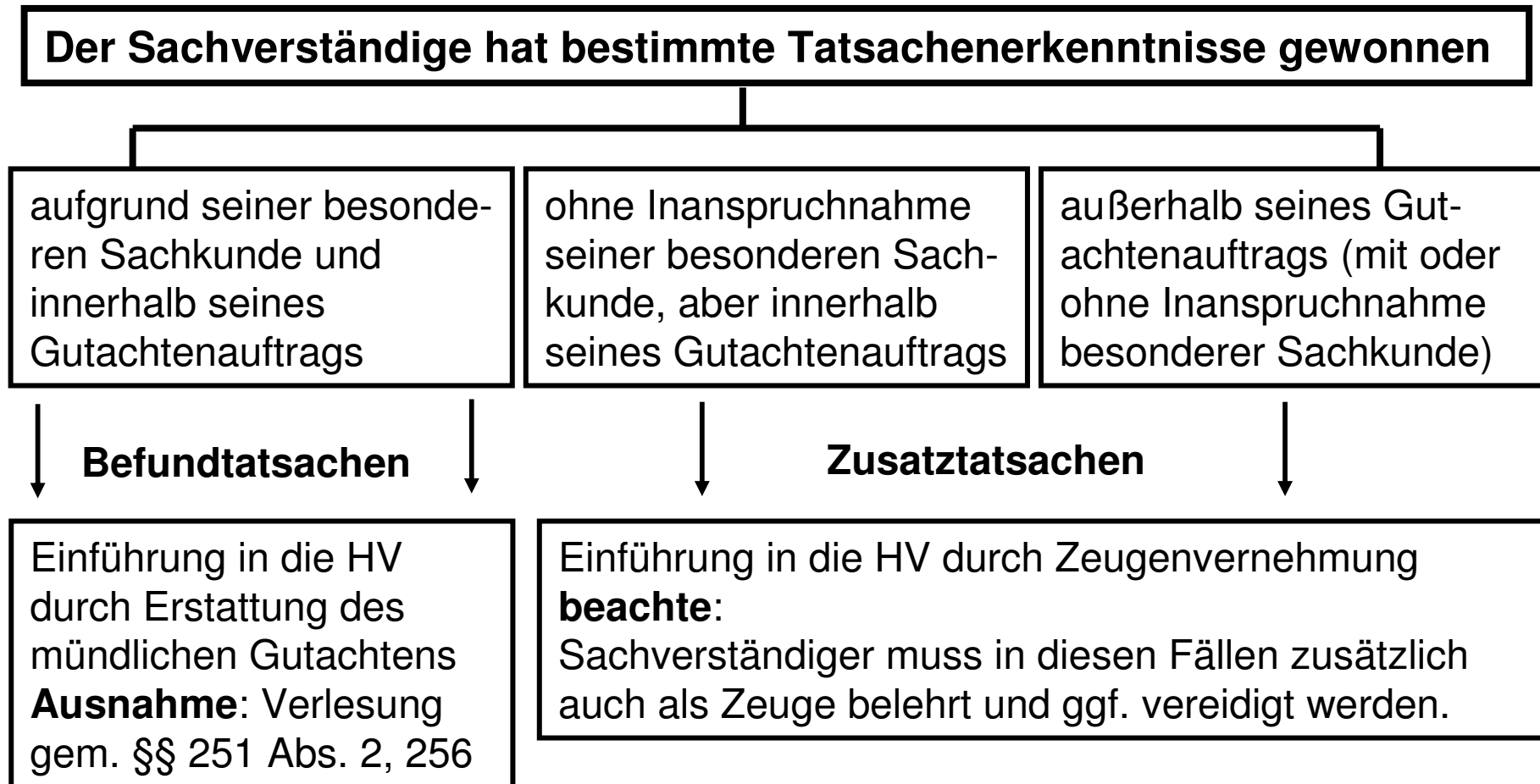
(bb) Notwendigkeit des Sachverständigenbeweises

- Teilweise sind gesetzliche Regelungen vorhanden (vgl. §§ 80, 80 a, 81, 87, 91 – 93, 246 a, 414 Abs. 3, 415 Abs. 4).
- im Übrigen: wenn das Gericht selbst keine hinreichend eigene Sachkunde besitzt.
- von besonderer Bedeutung: Schuldfähigkeitsbegutachtungen

(cc) Abgrenzung der Rolle des Sachverständigen von der des Zeugen



(dd) Einführung von Erkenntnissen des Sachverständigen in die Hauptverhandlung (HV)



(ee) weitere Hinweise

- Rechtsstellung des Sachverständigen (Rechte, Pflichten, Ablehnung)
 - vgl. §§ 72 ff.
- Anordnung einer erneuten Begutachtung
 - vgl. §§ 83 ff.
- Sachverständiger muss den Beschuldigten analog § 136 auf dessen Schweigerecht hinweisen.
- Der zeugnisverweigerungsberechtigte Zeuge ist analog § 52 Abs. 3 zu belehren, entweder vom SV oder von demjenigen, der die Untersuchung angeordnet hat.

Übersicht über personale Beweismittel (Strengbeweis)

	Zeugen	Sachver- ständige	sachver- ständige Zeugen	Augenscheins- gehilfen
berichten über Tatsachen (Wahrnehmungen)	ja	ja	ja	ja
wenden Erfahrungssätze an	nein	ja	ja	nein
machen Prognosen	nein	ja	nein	nein
geben Werturteile ab	nein	ja	nein	nein
sind austauschbar	nein	ja	nein	ja
handeln im Auftrag des Gerichts	nein	ja	nein	ja